



Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

Satzung (Sa)

Stand:
17.03.2026
nach
VVS 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Rechte und Pflichten, Gerichtsstand	5
§ 5 Beiträge und Zuwendungen	5
§ 6 Verwaltung	6
§ 7 Wählbarkeit	6
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Ordnungen, Richtlinien, und Bestimmungen für den Sportbetrieb und für die Verwaltung	10
§10 Mitgliedschaft des VBF in einem Dachverband	10
§11 Auflösung	10
§12 Inkrafttreten	11



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die am 12.10.1953 gegründete Interessengemeinschaft ist nunmehr ein Verein und führt den Namen

Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. (VBF)

Er hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht am 9.6.1977 eingetragen worden. Die Farben des Verbandes für Betriebsfußball Berlin e.V., in der Folge kurz VBF e.V. genannt, sind Rot-Weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die BSG'en sowie der VBF e.V. sind Mitglieder des Berliner Fußball-Verbandes e.V..

§ 2

Zweck

- (1) Der VBF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Fußballsports für Angehörige von Firmen und Behörden sowie für Breiten- und Freizeitsportler in Berlin. Dem dient in der Hauptsache die Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen und von Übungs- und Trainingseinheiten auf Sportplätzen und in Sportstätten für die korporativen Mitglieder des VBF e.V.

Grundsatz ist die Gewinnung und Erhaltung von Gesundheit und körperlichem Wohlbefinden.

Ein Spielbetrieb mit Jugendlichen unter 18 Jahren ist im Spielbetrieb des VBF e.V. ausgeschlossen.

- (2) Der VBF e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des VBF e.V. sind ausschließlich für die vorbezeichneten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Der VBF e.V. darf zur Durchführung der vorbezeichneten Zwecke auch Vermögen ansammeln und Grundeigentum erwerben, das zur Errichtung von Sportplätzen, Sportschulen sowie zur Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle bestimmt ist. Die korporativen Mitglieder des VBF e.V. dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VBF e.V. erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VBF e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (4) Der VBF e.V. lehnt eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Betätigung ebenso ab wie eine Mitwirkung von solchen Kräften in ihren Reihen. Die sportliche Betätigung ohne Heranbildung von Spitzensportlern muss daher unter allen Umständen gewahrt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des VBF e.V. (§ 6 b) können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Es kann eine Ehrenamtspauschale gemäß der gültigen Werte des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz pro Jahr steuerfrei gezahlt werden. Eine Entscheidung über eine angemessene Vergütung der Vorstandstätigkeit trifft der Vorstand.
- (6) Der VBF e.V. strebt eine gute Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Sportverbänden an. Alle Bestrebungen und Bindungen politischer, klassen-trennender, konfessioneller, rassistischer und militärischer Art werden abgelehnt, desgleichen jeder Missbrauch sportlicher Veranstaltungen des VBF e.V. zu Reklamezwecken.
- (7) Der VBF e.V. räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3

Mitglieder

(1) Korporative Mitglieder sind:

- a) Betriebssportgemeinschaften und -vereine, in der Folge als BSGen bezeichnet,
- aa) die sich auf der Grundlage einer Firma oder Behörde gebildet haben;
- ab) die sich auf der Grundlage von zwei Firmen, zwei Behörden oder einer Firma und einer Behörde gebildet haben, von denen mindestens einer Firma oder einer Behörde die Voraussetzung fehlt, eine selbständige Vereinigung zu gründen;
- ac) die mindestens drei Jahre Mitglied des VBF e.V. waren, dürfen bei Schließung der Firma oder Behörde auch weiterhin Mitglied mit den zuletzt gemeldeten Spielern bleiben und sich mit Sonderspielern ergänzen. Im Übrigen gilt die Meldeordnung;



- ad) die auf einer der unter aa) bis ac) genannten Grundlage bestehen, aber nicht am Pflichtspielbetrieb teilnehmen wollen; für die Mitglieder dieser BSGen werden Spielberechtigungen nicht erteilt, sie werden beim VBF e.V. als Passive geführt;
- ae) die sich nicht auf der Grundlage einer Firma oder Behörde gebildet haben (Gründung zwecks Aufnahme ehemaliger Betriebssportler, deren BSGen aufgelöst wurden oder die Voraussetzungen für einen selbständigen Spielbetrieb nicht erfüllen).
- b) Vereine des Breiten- und Freizeitsports mit Spiel- und Übungsbetrieb Fußball.
- c) Mit Genehmigung des Vorstandes können sich korporative Mitglieder, die wegen Verminderung ihrer Mitgliederzahl am Pflichtspielbetrieb nicht mehr regelmäßig teilnehmen, zu einem neuen Verein zusammenschließen oder sich einem anderen korporativen Mitglied anschließen.

(2) Einzelmitglieder

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von einzelnen Personen zulassen.

(3) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder von der Vollversammlung ohne Aussprache gewählt werden.

(4) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung
- c) durch Ausschluss (§ 4 Abs. 2)

Die Verpflichtung zur Zahlung von Rückständen erlischt hierdurch nicht. Der Vorstand prüft diese Verbindlichkeiten und entscheidet endgültig über ihre Höhe.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des VBF e.V.. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch eigenhändiges Einschreiben oder persönlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von



sechs Wochen zu erklären. Er ist nur zulässig zum Ende des jeweiligen Spieljahres. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist beizufügen. Die Auflösung ist gegenüber dem Vorstand durch eigenhändiges Einschreiben oder persönlich schriftlich unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erklären.

§ 4

Rechte und Pflichten, Gerichtsstand

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des VBF e.V. als verbindlich an.
- (2) Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb können nur mit Genehmigung des Vorstandes den ordentlichen Gerichten übergeben werden. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die sonstigen Bestimmungen des VBF e.V. verstoßen.
- (3) Gegen diese Entscheidung kann Einspruch in der nächsten ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Vollversammlung erhoben werden, deren Beschluss endgültig ist.
- (4) Für zivilrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen dem VBF e.V. einerseits und ihren Mitgliedern sowie deren Angehörigen andererseits gilt als Gerichtsstand vereinbart das für den Sitz des VBF e.V. zuständige Amtsgericht bzw. das Landgericht Berlin.
- (5) Vereinbarungen mit anderen Verbänden und sonstigen Institutionen sind für die Mitglieder des VBF e.V. verbindlich.

Die Mitglieder sowie der VBF e.V. können alle Mitteilungen, die schriftlich versandt werden sollen, per E-Mail, per Post oder per Fax versenden. Die per E-Mail versandten Schreiben gelten nach hiesiger Rechtsprechung wie normale Postsendungen nach 2 Tagen als bekannt gegeben.

§ 5

Beiträge und Zuwendungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Beiträge sind fristgemäß an den VBF e.V. abzuführen.



- (2) Weder der VBF e.V. noch ihre Mitglieder dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Tätigkeit Zuwendungen von irgendwelcher Seite entgegennehmen, die diese Tätigkeit in einem § 2 widersprechenden Sinne beeinflussen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.
- (3) Der VBF e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des VBF e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des VBF e.V. sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) der Rechtsausschuss
- e) der Spielausschuss
- f) der Meldeausschuss
- g) der Schiedsrichterausschuss
- h) die Kassenprüfer
- i) der Beirat

§ 7

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Angehörige korporativer Mitglieder und Einzelmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und beim VBF e.V. ordnungsgemäß gemeldet sind. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen kann eine Wahlkommission (3 - 4 Personen) gebildet werden, die die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter vorbereitet und einbringt. Diese Kommission hat keine Rechte bezüglich der Wahlen, sie gilt auch nicht als Ausschuss im Sinne der Satzung.
- (3) In jedem der Verwaltungsorgane des VBF e.V. darf ein korporatives Mitglied höchstens mit zwei Angehörigen vertreten sein.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vollversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der künftig kein sonstiges



Amt im VBF e.V. ausüben wird, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die hierzu erforderliche Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache durchzuführen.

- (5) Die Vollversammlung kann auf Antrag die Wahl des Vorstands oder der Ausschüsse als Blockwahl (en bloc) durchführen, sofern kein korporatives Mitglied widerspricht.

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des VBF e.V. und wird in jedem zweiten Kalenderjahr im 1. Quartal einberufen. Auf Vollversammlungen (VVS) sind die korporativen Mitglieder direkt vertreten. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht korporativer Verbände richtet sich nach den mit diesen getroffenen Vereinbarungen. Vorstandsmitglieder besitzen ebenfalls das Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte eines korporativen Mitgliedes sind.
- b) Jede VVS ist sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge für die VVS müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der VVS bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine satzungsgemäß einberufene VVS ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht. Änderungen der Ordnungen treten an dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft, es sei denn, die VVS bestimmt etwas anderes.
- c) Die Vollversammlung
- entscheidet über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
 - nimmt die Berichte der Ausschüsse und des Vorstandes für das der Einberufung der Vollversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr entgegen,
 - entscheidet über den Haushaltsplan für das im Jahr der VV laufende Geschäftsjahr
 - legt die Beiträge fest,
 - wählt die Verwaltungsorgane nach § 6 b-f und h für jeweils vier Jahre.



- d) Eine außerordentliche VVS kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der korporativen Mitglieder es schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die außerordentliche VVS innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
- e) Über jede VVS ist eine vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder einem von der Vollversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(2) Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu 3 BeisitzernEhrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- b) Ein Pressewart (beratend) kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder ernannt werden.
- c) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der/die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des VBF e.V. und regelt alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht einem Ausschuss zugewiesen sind oder die Satzung anderes bestimmt. Er kann die Verwaltungsanordnungen mit verbindlicher Rechtskraft erlassen. Darüber hinaus überwacht der Vorstand die Tätigkeit der Ausschüsse. Ihm untersteht die Geschäftsstelle mit der Büroleitung und allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den VBF e.V. zu entbinden.
- e) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat.



(3) Ausschüsse

- a) Den Ausschüssen müssen mindestens jeweils drei Mitglieder angehören. Obmann und Vertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse gewählt. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Bedarf festgesetzt.
Zusätzlich können Mitglieder des Spielausschusses auch in weiterer Aufgabe dem Vorstand sowie auch umgekehrt angehören.
- b1) Beschwerdeausschuss (BA)
Er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Rechtsausschusses in letzter Instanz.
- b2) Rechtsausschuss (RA)
Er entscheidet über Verstöße gegen die Ordnungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses begründet ist.
- b3) Spielausschuss (SpA)
Er regelt den Spielbetrieb nach der Satzung und den Ordnungen. Außerdem ist er zuständig für:
- Verstöße gegen die Spielordnung, soweit ihm die Entscheidung übertragen ist,
 - Abnahme von Spielplätzen und
 - unter Mitwirkung des Vorstandes,
 - für die Aufstellung von Auswahlmannschaften,
 - Genehmigungen von Spielen gegen auswärtige Gegner sowie
 - von Pokalrunden.
- b4) Meldeausschuss (MA)
Dem Meldeausschuss obliegt das gesamte Meldewesen gemäß der Meldeordnung.
- b5) Schiedsrichterausschuss (SRA)
Er ist zuständig für die Regelung des Schiedsrichterwesens, insbesondere für die Fortbildung und Ansetzung von Schiedsrichtern.
- b6) Kassenprüfer
Von der Vollversammlung werden mindestens drei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Kasse des VBF e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der VVS muss ein abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.



(4) Beirat

- a) Der Beirat besteht aus den von den in § 6 c – g genannten Ausschüssen bestimmten Obmännern oder Vertretern. Vorstand und Beirat ergänzen sich in ihrer Arbeit, auch durch gegenseitige Berichterstattung.
- b) Der Beirat ist bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über die normale Geschäftsführung hinausgehen, vom Vorstand zu hören. In dem Jahr, in dem keine Vollversammlung einberufen wird, ist dem Beirat im ersten Quartal des Jahres der Jahresabschluss (Bilanz) des vorausgehenden Jahres sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der Vollversammlung. Beirat und Vorstand tagen vierteljährig mindestens einmal.

§ 9

Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen für den Sportbetrieb und für die Verwaltung

Es sind die Beitrags- und Gebührenordnung, die Rechtsordnung, die Meldeordnung, die Spielordnung, die Schiedsrichterordnung, die Geschäftsordnung, die Richtlinien, die Bestimmungen und die Vereinbarungen mit anderen Verbänden maßgebend; sie sind sämtlich nicht Bestandteile der Satzung.

§ 10

Mitgliedschaft des VBF e.V. in einem Dachverband

Der VBF e.V. ist außerordentliches Mitglied beim Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV). Der Austritt aus dem BFV bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer VVS.

§ 11

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des VBF e.V. entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.



Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

Satzung (Sa)

Stand:
17.03.2026
nach
VVS 2026

- (2) Liquidatoren sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Angehörige der VBF e.V. Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des VBF e.V. oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des VBF e.V., soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Fußballsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.03.2026 von der VVS des VBF e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

gez. Axel Bittner
(Vorsitzender)

gez. Rudi Köppen
(Stellv. Vorsitzender)